

16-

# ÄNDERUNGSSATZUNG

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG				
55599 RÜDESHEIM				
Eing.: 29. Mai 2013				
1	2	3	4	

zur

**Satzung der Ortsgemeinde Gebroth über die Erhebung von  
Hundesteuer vom 25.04.2013**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Änderung der Satzung vom 26.10.2011 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 3

### Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim anzumelden. Bei der Anmeldung sind

- 1. Rasse,
- 2. Geburtsdatum,
- 3. Herkunft und Anschaffungsdatum

glaubhaft nachzuweisen.

...

## § 5

### Steuersatz

...

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer pro gefährlichen Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

## § 9

### Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

...

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.

...

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

55595 Gebroth, den 25.04.2013



Manfred Metzler  
(Ortsbürgermeister)

